

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	88 (1991)
Heft:	12
Artikel:	Medizinische Massnahmen in Hauspflege : erneute Änderung von Art. 4 IVV
Autor:	Pestalozzi-Seger, Georges
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838379

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

übrigen nicht erkennbar, mit welcher Begründung Auslagen für ein Auto, die Miete einer Garage und Beiträge an den Montessori-Kindergarten in Form von Zuschussleistungen von der öffentlichen Hand übernommen werden könnten. Mit Zuschüssen sollen nach dem Willen des Dekretgebers nur die Auslagen gedeckt werden, die für eine angemessene Lebenshaltung erforderlich sind. Bloß Wünschbares oder gar reine Annehmlichkeiten können nicht auf Kosten der Allgemeinheit durch Zuschüsse finanziert werden.

Aus dem Ausgeföhrten ergibt sich, dass die Eheleute keinen Anspruch auf Zuschüsse für minderbemittelte Personen erheben können. Die Beschwerde der EG Bern erweist sich deshalb als begründet. Sie ist gutzuheissen, und das Gesuch der Eheleute um Ausrichtung von Zuschüssen ist abzuweisen. Damit steht auch fest, dass die Beschwerde von X und Y unbegründet ist und ebenfalls abgewiesen werden muss.

Bei diesem Ergebnis werden die unterliegenden Beschwerdeführer X und Y grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG 89). Da sie jedoch Prozessbedürftigkeit nachweisen können, die Beschwerde zudem nicht zum vornherein als aussichtslos erschien und die rechtlich nicht einfachen Fragen den Beizug eines Anwaltes rechtfertigten, ist ihnen die unentgeltliche Prozessführung einschliesslich der Beiordnung des von ihnen zugezogenen Anwalts zu gewähren.

Medizinische Massnahmen in Hauspflege: erneute Änderung von Art. 4 IVV

Keine 2 Jahre nach der Revision von Art. 4 IVV (vgl. «Behinderung und Recht», 4/90) ist die Verordnungsbestimmung über die IV-Leistungen bei Hauspflege erneut geändert worden. Was hat den Bundesrat zu dieser unüblichen Eile bewogen?

Das Grundproblem

Spätestens nach der Fernsehsendung über den Fall «Melanie» ist die schwierige Situation der Eltern bekannt, welche unter grossem zeitlichem und psychischem Aufwand ihre schwerbehinderten Kinder daheim betreuen und für ihre Arbeit keine angemessene Entschädigung erhalten. Wohl richtet die IV unter dem Titel «*Pflegebeiträge*» (Art. 20 IVG) je nach Betreuungsintensität Tagespauschalen zwischen Fr. 5.– und Fr. 21.– aus, doch vermögen diese in Anbetracht ihrer bescheidenen Höhe kaum das bestehende Malaise zu beheben.

Am naheliegendsten wäre es, die Pflegebeiträge auf eine angemessene Höhe anzuheben, doch schreckt die Verwaltung vor einer solchen Lösung aus Kosten- und anderen Gründen zurück. Statt dessen bemüht sie sich seit einiger Zeit, das Problem über den Art. 4 der IV-Verordnung zu lösen, welcher die medizinischen Massnahmen der IV in Hauspflege regelt. Weil die am 1.1.1990 eingeföhrte Fassung einerseits offensichtliche Lücken, andererseits aber auch einen allzu grossen Interpretationsspielraum aufwies, ist nun eine erneute Revision erfolgt.

Medizinische Massnahmen

Anknüpfungspunkt ist weiterhin, dass die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit im Zusammenhang mit einem Gebrechen steht, für das die *IV medizinische Massnahmen* gewährt: Dies ist der Fall, wenn das Kind an einem in der Geburtsgebrechenliste aufgeführten *Geburtsgebrechen* leidet. Nicht alle Geburtsgebrechen sind allerdings in dieser Liste aufgeführt (z.B. fehlt die Trisomie), und spätestens mit dem 20. Alterjahr hört in den allermeisten Fällen der Anspruch auf medizinische Massnahmen der IV (und damit auch auf Beiträge nach Art. 4 IVV) auf. *Krankheits- und Unfallbehinderungen* wiederum werden nur in seltenen Fällen Leistungen nach Art. 4 IVV auslösen, da sie nur unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 12 IVG einen Anspruch auf medizinische Massnahmen der IV begründen.

Unzumutbarer Betreuungsaufwand

Im umformulierten Art. 4 IVV werden Leistungen weiter von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass der Betreuungsaufwand während voraussichtlich mehr als 3 Monaten das zumutbare Mass überschreitet. Dies ist der Fall, wenn im Tagesdurchschnitt *invaliditätsbedingt zusätzliche Pflege von mehr als zwei Stunden* oder eine *dauernde Überwachung* notwendig ist. Dabei wird – und dies stellt wohl den eigentlichen Fortschritt des neuen Art. 4 IVV dar – nicht bloss die medizinische Betreuung im engeren Sinn berücksichtigt, sondern die gesamte invaliditätsbedingte Pflege. Von einer dauernden Überwachung wird wiederum ausgegangen, wenn das betreute Kind praktisch nicht allein gelassen werden kann.

Übernahme tatsächlicher Kosten

Eine Entschädigung durch die IV erfolgt nun aber – und hier liegt wiederum ein klarer Rückschritt vor – nur, sofern den Eltern durch die *Anstellung von Hilfskräften* tatsächlich Kosten entstanden sind. Unwesentlich ist, ob diese Hilfskräfte beispielsweise die Eltern direkt bei der Betreuung der Kinder entlasten oder ob sie bei der Bewältigung des Haushaltes aushelfen. Wer hingegen auf den Beitrag von Hilfskräften verzichtet und die ganze (unzumutbare) Arbeit selbst erledigt, wird leer ausgehen, selbst wenn er beispielsweise durch eine Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit eine finanzielle Einbusse erleidet.

Entschädigungs-Höchstgrenze

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden jeweils bis zu einer Höchstlimite übernommen, welche wiederum vom Betreuungsaufwand abhängig ist: Bei sehr hohem Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von durchschnittlich mindestens 8 Stunden) beträgt die Entschädigungslimite immerhin Fr. 1600.–/Monat, bei ho-

hem Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 6 Stunden) Fr. 1200.– pro Monat, bei mittlerem Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 4 Stunden) Fr. 800.–/Monat und bei «geringem» Betreuungsaufwand (tägliche Pflege von mindestens 2 oder dauernde Überwachung) Fr. 400.–/Monat. Diese Kostenvergütungen erfolgen in jedem Fall *zusätzlich* zu einem allfälligen Pflegebeitrag, den die Eltern bei leichter, mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit ihres Kindes erhalten.

Schlussbemerkungen

Die Neuregelung wird mit Bestimmtheit für einige Familien zu einer finanziellen Entlastung führen, vorausgesetzt, die IV-Kommissionen (und vor allen das BSV als Aufsichtsbehörde) interpretieren sie nicht allzu eng. Andere Familien, welche nicht in der Lage sind, einen Teil ihrer Arbeit an Hilfskräfte zu delegieren, werden demgegenüber in Zukunft leer ausgehen. Eine wirklich befriedigende Lösung für alle wird deshalb erst mit einer Erhöhung der Pflegebeiträge erreicht werden können.

SAEB
Georges Pestalozzi-Seger

Die Verordnungsänderungen in der AHV, IV auf den 1. Januar 1992

Im Zuge der Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung bei der AHV/IV und den EL sind auch eine Reihe von Verordnungsbestimmungen revidiert worden.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 21. August 1991

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) wird wie folgt geändert:

Art. 6^{quater} Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 62. bzw. 65. Altersjahr

¹ Frauen, die das 62., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber 1300 Franken im Monat bzw. 15 600 Franken im Jahr übersteigt.

² Frauen, die das 62., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der 15 600 Franken im Jahr übersteigt.

Art. 16 Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Beträgt der massgebende Lohn eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, weniger als 43 200 Franken im Jahr, so werden seine Beiträge gemäss Artikel 21 berechnet.